

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

8. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 3. Juni 1954

Nummer 34

Datum	Inhalt	Seite
25. 5. 54 Gesetz über den „Westdeutschen Rundfunk Köln“		151

Gesetz über den „Westdeutschen Rundfunk Köln“. Vom 25. Mai 1954.

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

I. Rechtsform und Aufgaben

§ 1

Das Rundfunkunternehmen „Westdeutscher Rundfunk Köln“ wird hiermit als eine gemeinnützige Anstalt des öffentlichen Rechts errichtet. Die Anstalt hat das Recht der Selbstverwaltung im Rahmen der nachfolgenden Bestimmungen.

§ 2

- (1) Sitz der Anstalt ist Köln.
- (2) Nach Maßgabe der Satzung können Zweigstellen errichtet werden.

§ 3

(1) Aufgabe der Anstalt ist die für die Allgemeinheit bestimmte Verbreitung von Nachrichten und Darbietungen in Wort, Ton und Bild. Sie betreibt und errichtet zu diesem Zweck im Lande Nordrhein-Westfalen (Sendegebiet) die hierfür erforderlichen Anlagen des Hörrundfunks und des Fernsehfunks; sie versorgt die Anlagen des Drahtfunks.

(2) Die Anstalt hat sicherzustellen, daß ihre technischen Anlagen das Sendegebiet gleichwertig versorgen.

§ 4

Der Westdeutsche Rundfunk Köln hat seine Sendungen im Rahmen der verfassungsmäßigen Ordnung zu halten. Er hat die weltanschaulichen, wissenschaftlichen und künstlerischen Richtungen zu berücksichtigen. Die sittlichen und religiösen Überzeugungen der Bevölkerung sind zu achten. Der landsmannschaftlichen Gliederung des Sendegebiets soll Rechnung getragen werden. Die Nachrichtengebung muß allgemein, unabhängig und objektiv sein.

Der Westdeutsche Rundfunk soll die internationale Verständigung fördern, zum Frieden und zur sozialen Gerechtigkeit mahnen, die demokratischen Freiheiten verteidigen und nur der Wahrheit verpflichtet sein. Er darf nicht einseitig einer politischen Partei oder Gruppe, einer Interessengemeinschaft, einem Bekenntnis oder einer Weltanschauung dienen.

§ 5

Die Anstalt hat durch enge Zusammenarbeit mit den übrigen Rundfunkanstalten im Geltungsbereich des Grundgesetzes die gemeinschaftlichen Aufgaben des deutschen Rundfunks zu fördern.

§ 6

Die Anstalt hat der Bundesregierung und der Landesregierung für amtliche Verlautbarungen angemessene Sendezeit unverzüglich und unentgeltlich einzuräumen.

II. Organisation

§ 7

(1) Die Organe der Anstalt sind:

1. der Rundfunkrat;
2. der Verwaltungsrat;
3. der Programmbeirat;
4. der Intendant.

(2) Die Mitgliedschaft im Rundfunkrat, die Mitgliedschaft im Verwaltungsrat und die Mitgliedschaft im Programmbeirat schließen sich gegenseitig aus.

(3) Kein Angestellter oder ständiger Mitarbeiter der Anstalt kann Mitglied des Rundfunkrates, des Verwaltungsrates oder Programmbeirates sein.

(4) Kein Mitglied des Rundfunkrates, des Verwaltungsrates oder des Programmbeirates darf unmittelbar oder mittelbar mit der Anstalt für eigene oder fremde Rechnung Geschäfte machen, und zwar weder als Inhaber noch als Gesellschafter, Vorstandsmitglied, Angestellter oder Vertreter eines Unternehmens. Dies gilt auch für Unternehmen, die gemeinnütziger Art sind.

1. Der Rundfunkrat

§ 8

(1) Der Rundfunkrat besteht aus einundzwanzig Mitgliedern.

(2) Der Landtag wählt nach den Grundsätzen der Verhältniswahl die Mitglieder des Rundfunkrates und je einen Stellvertreter auf die Dauer von fünf Jahren. Wiederwahl ist zulässig.

(3) Nicht mehr als vier Mitglieder und vier Stellvertreter dürfen dem Landtag oder dem Bundestag angehören.

(4) Ist ein Mitglied verhindert, so nimmt sein Stellvertreter vollberechtigt an den Sitzungen des Rundfunkrates teil. Andere Formen der Vertretung sind unzulässig.

(5) Alle Mitglieder und ihre Stellvertreter sollen langjährige Erfahrungen oder besondere Kenntnisse auf den Gebieten des Rundfunks besitzen. Sie haben bei Wahrnehmung ihrer Aufgaben die Interessen der Allgemeinheit zu vertreten und sind hierbei an Aufträge nicht gebunden.

(6) Der Rundfunkrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden sowie einen Stellvertreter und gibt sich eine Geschäftsordnung. Das Nähere bestimmt die Satzung; sie regelt auch die Voraussetzungen vorzeitigen Ausscheidens der Mitglieder.

(7) Die Mitglieder des Rundfunkrates haben Anspruch auf Aufwandsentschädigung, Ersatz von Reisekosten sowie auf Tagegelder und Übernachtungsgelder nach Maßgabe der Satzung.

§ 9

(1) Der Rundfunkrat wählt die Mitglieder des Verwaltungsrates und die in § 17 Abs. 2 genannten Mitglieder des Programmbeirates.

(2) Der Rundfunkrat kann Mitglieder des Verwaltungsrates nach Maßgabe des § 13 Abs. 2 abberufen.

(3) Der Rundfunkrat beschließt über die vom Verwaltungsrat vorgeschlagene Satzung der Anstalt und deren Änderungen.

(4) Der Rundfunkrat genehmigt endgültig den jährlichen Haushaltsvoranschlag und den Jahresabschluß.

§ 10

(1) Der Rundfunkrat tritt mindestens viermal im Jahre zusammen. Außerordentliche Sitzungen finden nach näherer Bestimmung der Satzung statt.

(2) Der Rundfunkrat ist beschlußfähig, wenn mindestens vierzehn Mitglieder anwesend sind und alle Mitglieder nach näherer Vorschrift der Satzung geladen wurden.

(3) Ist der Rundfunkrat nach Absatz 2 beschlußunfähig, so sind alle Mitglieder innerhalb angemessener Frist mit derselben Tagesordnung erneut zu laden. In der darauf stattfindenden Sitzung ist der Rundfunkrat ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig.

(4) Für Beschlüsse des Rundfunkrates ist die Zustimmung von mindestens elf Mitgliedern erforderlich. Eine Änderung der Satzung sowie die Abberufung eines Mitgliedes des Verwaltungsrates bedürfen jedoch der Zustimmung von mindestens vierzehn Mitgliedern. Sind in einer Sitzung nach Absatz 3 weniger als vierzehn Mitglieder anwesend, so ist für alle Beschlüsse eine Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der Stimmen aller anwesenden Mitglieder erforderlich und genügend.

(5) Für Wahlen gelten die Bestimmungen der Absätze 2 und 3 entsprechend. Gewählt ist, wer mindestens 11 Stimmen auf sich vereinigt. Kommt eine Wahl hiernach nicht zustande, so findet unverzüglich ein neuer Wahlgang statt, in dem gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält. Sind in einer Sitzung nach Absatz 3 weniger als 11 Mitglieder anwesend, so ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit entscheidet in allen Fällen das Los. Weitere Einzelheiten regelt die Satzung.

§ 11

(1) Die Mitglieder des Verwaltungsrates und der Intendant können an den Sitzungen des Rundfunkrates teilnehmen; auf Verlangen des Rundfunkrates sind sie hierzu verpflichtet.

(2) Die Landesregierung ist berechtigt, zu den Sitzungen des Rundfunkrates einen Vertreter zu entsenden. Er ist jederzeit zu hören.

(3) Über die Teilnahme anderer Personen bestimmt die Satzung.

2. Der Verwaltungsrat

§ 12

(1) Der Verwaltungsrat besteht aus sieben Mitgliedern; sie werden auf die Dauer von sieben Jahren gewählt.

(2) Jedes Jahr ist in der Zeit vom 1. November bis 15. Dezember ein Mitglied zu wählen. Die Amtszeit beginnt mit dem folgenden Kalenderjahr. Wiederwahl ist zulässig.

(3) Kommt innerhalb der in Absatz 2 genannten Frist eine Wahl nicht zustande, so ist der Verwaltungsrat berechtigt, das Wahlrecht auszuüben.

(4) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, so ist innerhalb zweier Monate seit dem Ausscheiden für den Rest seiner Amtszeit ein Ersatzmitglied zu wählen. Die Bestimmung des Absatzes 3 gilt entsprechend.

(5) Die Mitglieder des Verwaltungsrates sind bei der Erfüllung ihrer Aufgaben an Aufträge nicht gebunden; sie dürfen keine Sonderinteressen vertreten.

(6) Der Verwaltungsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter auf die Dauer eines Jahres. Wiederwahl ist zulässig.

(7) Die Bestimmung des § 8 Abs. 7 ist entsprechend anzuwenden.

§ 13

(1) Die Mitgliedschaft im Verwaltungsrat erlischt vorzeitig

- a) durch Tod;
- b) durch Niederlegung des Amtes;
- c) durch Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte;
- d) durch Eintritt der Geschäftsunfähigkeit oder beschränkter Geschäftsfähigkeit;
- e) durch Abberufung.

(2) Ein Mitglied des Verwaltungsrates kann auf Antrag des Verwaltungsrates vom Rundfunkrat abberufen werden, wenn sein Verbleiben im Amt eine ernsthafte Schädigung der Anstaltsinteressen darstellen würde. Die Entscheidung des Rundfunkrates ist zulässig, wenn ihm ein schriftlicher Bericht des Verwaltungsrates vorliegt. Das betroffene Mitglied ist vom Verwaltungsrat und vom Rundfunkrat zu hören; es ist bei der Beratung des Verwaltungsrates über den Bericht von der Abstimmung ausgeschlossen.

(3) Der Rundfunkrat kann auch von sich aus einen Bericht des Verwaltungsrates anfordern und danach die Abberufung gemäß Absatz 2 aussprechen.

(4) Der Vorsitzende des Rundfunkrates stellt dem Betroffenen die Abberufung nach näherer Bestimmung der Satzung zu. Ein wegen der Abberufung eingeleitetes Verwaltungsstreitverfahren bedarf keines Vorverfahrens.

§ 14

(1) Der Verwaltungsrat wählt den Intendanten. Die Wahl bedarf der Bestätigung durch den Rundfunkrat.

(2) Der Verwaltungsrat kann den Intendanten nach Maßgabe des § 19 Abs. 2 abberufen.

(3) Der Verwaltungsrat vertritt die Anstalt gegenüber dem Intendanten in Rechtsgeschäften und Rechtsstreitigkeiten nach näherer Bestimmung der Satzung.

(4) Der Verwaltungsrat überwacht die Innehaltung der Richtlinien für das Programm (§ 4) und die Beachtung der Vorschriften des § 6 durch die Anstalt. Er kann dem Intendanten zu diesem Zweck in Einzelfällen Weisungen erteilen.

(5) Der Verwaltungsrat stellt den jährlichen Haushaltsvoranschlag fest, genehmigt den Jahresabschluß und legt sie dem Rundfunkrat zur endgültigen Genehmigung vor.

(6) Der Verwaltungsrat entwirft die Satzung. Er gibt die vom Rundfunkrat beschlossene Satzung und deren Änderungen im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes bekannt.

(7) Der Verwaltungsrat überwacht die Geschäftsführung der Anstalt. Zu diesem Zweck kann er jederzeit vom Intendanten einen Bericht verlangen. Er kann die Bücher, Rechnungen und Schriften der Anstalt einsehen und prüfen, Anlagen besichtigen und Vorgänge untersuchen. Hiermit kann er auch einzelne seiner Mitglieder oder, für bestimmte Aufgaben, besondere Sachverständige beauftragen.

(8) Der Verwaltungsrat entscheidet über Zustimmungsanträge des Intendanten (§ 21 Abs. 2).

(9) Der Verwaltungsrat beschließt über die Finanzordnung und deren Änderungen.

§ 15

(1) Der Verwaltungsrat tritt mindestens jeden Monat einmal zusammen. Das Nähere bestimmt die Satzung.

(2) Der Verwaltungsrat ist beschlußfähig, wenn mindestens vier Mitglieder anwesend sind und alle Mitglieder nach näherer Vorschrift der Satzung geladen wurden. Die Bestimmung des § 19 Abs. 2 bleibt unberührt.

(3) Der Verwaltungsrat faßt seine Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(4) Für Wahlen gilt die Bestimmung des Absatzes 2 entsprechend. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält; bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

§ 16

(1) Die Sitzungen des Verwaltungsrates sind nicht öffentlich.

(2) Dem Intendanten soll von dem Termin einer Sitzung rechtzeitig Kenntnis gegeben werden. Er ist auf seinen Wunsch zu hören.

Der Programmbeirat

§ 17

(1) Der Programmbeirat besteht aus zwanzig Mitgliedern.

(2) Neunzehn Mitglieder werden auf die Dauer von sechs Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

(3) Die Satzung bestimmt diejenigen Institutionen, Organisationen und Interessengemeinschaften, denen ein Vorschlagsrecht zusteht.

(4) Ein Mitglied wird von der Landesregierung ernannt.

(5) Der Programmbeirat tritt sechsmal im Jahr zusammen. § 8 Abs. 7 ist hinsichtlich der Reisekosten, Tagelöhner und Übernachtungsgelder entsprechend anzuwenden.

(6) Das Nähere über die Mitgliedschaft, die Wahl, die Einberufung und die Sitzungen des Programmbeirates bestimmt die Satzung.

§ 18

(1) Der Programmbeirat berät den Intendanten im gesamten Bereich der Darbietungen des Westdeutschen Rundfunks Köln.

(2) Der Intendant nimmt an den Sitzungen des Programmbeirates teil. § 16 Abs. 2 gilt entsprechend.

4. Der Intendant

§ 19

(1) Der Intendant wird auf fünf Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

(2) Der Intendant kann vor Ablauf der festgesetzten Amtszeit nur aus wichtigem Grunde und nur mit Zustimmung von mindestens fünf Mitgliedern des Verwaltungsrates abberufen werden. Ein wichtiger Grund ist insbesondere die vorsätzliche oder grobfahrlässige Veranlassung oder Duldung von Sendungen, die die verfassungsmäßige Ordnung verletzen.

§ 20

Die Kündigung des Dienstvertrages mit dem Intendanten und dessen vermögensrechtliche Ansprüche bestimmen sich im übrigen nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts.

§ 21

(1) Der Intendant leitet die Anstalt unbeschadet der Rechte anderer Organe selbständig und unter eigener Verantwortung.

(2) Der Intendant bedarf der Zustimmung des Verwaltungsrates in allen wichtigen oder grundsätzlichen Angelegenheiten. Hierzu gehören insbesondere:

- a) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken;
- b) Erwerb und Veräußerung von Unternehmungen und Beteiligungen;
- c) Aufnahme von Anleihen und Inanspruchnahme von Bankkrediten;
- d) Beschaffung von Anlagen jeder Art und Abschluß von Verträgen, soweit der Gesamtaufwand 30 000 DM im Einzelfall überschreitet;
- e) Abschluß von Anstellungsverträgen mit leitenden Angestellten nach näherer Bestimmung der Satzung; ausgenommen ist die Bestimmung der Person leitender Angestellter mit ausschließlich künstlerischen Aufgaben.

(3) Der Intendant vertritt die Anstalt gerichtlich und außergerichtlich.

(4) Der Intendant legt dem Verwaltungsrat alljährlich vor:

- a) den Haushaltsvoranschlag für das kommende Jahr zur Feststellung;
- b) eine Abrechnung über die Einnahmen und Ausgaben des vergangenen Jahres (Jahresabschluß) zur Billigung.

Die Fristen für die Vorlage bestimmt die Finanzordnung.

(5) Der Intendant legt dem Rundfunkrat durch die Hand des Verwaltungsrates einen Jahresbericht über die Tätigkeit der Anstalt zusammen mit dem Jahresabschluß vor.

III. Finanzwesen

§ 22

(1) An die Ansätze des Haushaltsvoranschlages ist der Intendant nach Maßgabe der Finanzordnung gebunden.

(2) Ist bis zum Schluß eines Rechnungsjahres der Haushaltsvoranschlag für das folgende Jahr noch nicht genehmigt, so ist der Intendant bis zur Genehmigung ermächtigt, alle Ausgaben zu leisten, die notwendig sind,

- a) um den Betrieb der Anstalt in seinem bisherigen Umfang zu erhalten;
- b) um die von den Organen der Anstalt beschlossenen Maßnahmen durchzuführen;
- c) um Bauten, Beschaffungen und sonstige Leistungen fortzusetzen, sofern durch den Haushaltsvoranschlag des Vorjahres bereits Beträge bewilligt sind;
- d) um die rechtlich begründeten Verpflichtungen der Anstalt zu erfüllen.

(3) Der Rundfunkrat legt den Jahresabschluß vor der endgültigen Genehmigung dem Landesrechnungshof zur Prüfung vor. Der Landesrechnungshof leitet den Prüfungsbericht ausschließlich der Anstalt zu.

§ 23

(1) Die Einnahmen der Anstalt dürfen nur für ihre in diesem Gesetz bestimmten Aufgaben einschließlich der gemeinschaftlichen Aufgaben des deutschen Rundfunks verwendet werden.

(2) Überschüsse, die sich nach Abzug der eigenen Ausgaben und der notwendigen Rücklagen ergeben, unterstehen der Verfügung des Verwaltungsrates. Sie sind im Einvernehmen mit der Landesregierung ausschließlich für kulturelle Zwecke zu verwenden.

IV. Aufsicht

§ 24

(1) Die Landesregierung ist berechtigt, ein von ihr im Einzelfall bestimmtes Organ der Anstalt durch schriftliche Mitteilung auf Maßnahmen oder Unterlassungen im Betrieb des „Westdeutschen Rundfunks Köln“ hinzuweisen, die dieses Gesetz verletzen.

(2) Wird diese Gesetzeswidrigkeit innerhalb einer von der Landesregierung zu setzenden angemessenen Frist nicht behoben, so weist die Landesregierung die Anstalt an, diejenigen Maßnahmen auf Kosten der Anstalt durchzuführen, die die Landesregierung im einzelnen festzulegen hat. Gegen diese Anweisung steht der Anstalt die Klage im Verwaltungsstreitverfahren offen. Ein Vorverfahren findet nicht statt.

(3) Die auf Grund dieser Bestimmung getroffenen Maßnahmen dürfen das Recht der freien Meinungsäußerung nicht verletzen.

V. Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 25

Die erste Sitzung des Rundfunkrates wird vom Ministerpräsidenten einberufen.

§ 26

(1) Die ersten sieben Mitglieder des Verwaltungsrates werden innerhalb von zwei Monaten nach dem Zusammentritt des Rundfunkrates gewählt.

(2) Die erste Sitzung des Verwaltungsrates wird vom Vorsitzenden des Rundfunkrates einberufen.

(3) Die Amtszeit der ersten sieben Mitglieder des Verwaltungsrates endet jeweils mit dem 31. Dezember des ersten, zweiten, dritten, vierten, fünften, sechsten und siebenten Jahres, das dem Jahre der Wahl folgt. Über die Verteilung dieser Amtszeiten auf die einzelnen Mitglieder entscheidet das Los; es wird vom Vorsitzenden des Rundfunkrates gezogen.

§ 27

(1) Bis zum Erlaß der Satzung bestimmen die Organe der Anstalt ihr Verfahren im Rahmen dieses Gesetzes selbst.

(2) Bis zum Erlaß der Finanzordnung sind die Bestimmungen der Reichshaushaltsordnung sinngemäß anzuwenden.

§ 28

(1) Die Landesregierung erläßt im Einvernehmen mit dem zuständigen Ausschuß des Landtags die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Rechtsverordnungen.

(2) Die Landesregierung wird ermächtigt, im Rahmen der Bundes- und Landesgesetze im Einvernehmen mit dem zuständigen Ausschuß des Landtags durch Rechtsverordnung die Höhe und Fälligkeit der Rundfunkgebühren zu regeln. Hierbei sind Gebührenbefreiung und Gebühren-

ermäßigung in Fällen sozialer Notlage und aus Billigkeitsgründen vorzusehen.

§ 29

(1) Das Gesetz tritt zu dem Zeitpunkt in Kraft, zu dem die Verordnung Nr. 118 der britischen Militärregierung außer Kraft tritt.

(2) Bis zur Bildung des Rundfunkrates und des Verwaltungsrates werden die bisherigen Anlagen (§ 3 Abs. 1 Satz 2) im Lande Nordrhein-Westfalen nach den für sie geltenden Vorschriften weiter betrieben.

Düsseldorf, den 25. Mai 1954.

Die Landesregierung des Landes Nordrhein-Westfalen.

Der Ministerpräsident:

Arnold.

— GV. NW. 1954 S. 151.

Einzelpreis dieser Nummer 0,30 DM.

Einzellieferungen nur durch den Verlag gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (pro Einzelheft 0,10 DM) auf das Postscheckkonto Köln 8516 August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5–11. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 3,50 DM, Ausgabe B 4,20 DM.